795
G 1294

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang | Köln, 22. Dezember 2025 | Nummer 51a

Inhaltsangabe :

SONDERBEILAGE
zum AMTSBLATT Nr. 51 für den Regierungsbezirk Köln
Ausgegeben in Köln am 22.12.2025

771. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wehebachtalsperre (Wasserschutzgebietsverordnung „Wehebachtalsperre“) vom 27. Oktober 2025

Seite 796

SONDERBEILAGE

zum AMTSBLATT Nr. 51 für den Regierungsbezirk Köln
Ausgegeben in Köln am 22.12.2025

771. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wehebachtalsperre (Wasserschutzgebietsverordnung „Wehebachtalsperre“) vom 27. Oktober 2025

Inhalt:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich, Begünstigte

§ 2 Schutz in den Zonen I – III,

§ 3 Duldungspflichten,

§ 4 Genehmigungen

§ 5 Befreiungen

§ 6 Bestandsschutz

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

§ 8 Andere Rechtsvorschriften

§ 9 Inkrafttreten,Geltungsdauer

Anlage 1: Aufstellung der in den Zonen II A, II B und III geregelten Handlungen

Anlage 2: Katalog der Begriffsbestimmungen

Anlage 3: Übersichtskarte M 1:25000

Anlage 4: Schutzgebietskarte M 1:10000

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet Wehebachtalsperre (Wasserschutzgebietsverordnung „Wehebachtalsperre“) vom 27. Oktober 2025

Aufgrund

- der §§ 51, 52 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasser-haushaltsgesetz — WHG —) vom 31. Juli 2009 BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 35, 93, 102, 103, 112, 113 114, 115, 123, 124 und 125 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-gesetz — LWG NW—) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung
- §§ 1 und 4 i. V. m. Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. S. 282), in der zurzeit geltenden Fassung
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), in der zurzeit geltenden Fassung

verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich,

Begünstigte

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Stauraumes der Talsperre und der übrigen Gewässer im Einzugsgebiet der Wehebachtalsperre des Wasserverbandes Eifel-Rur ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigte im Sinne von § 51 Abs. 1 S. 2 WHG sind die Stadtwerke Düren GmbH und die WAG Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH als Wasserrechtsinhaberinnen, sie sind zugleich Entschädigungs- und Ausgleichspflichtige im Sinne der §§ 52 Abs. 4 und 5 und 97 WHG.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die engste Zone (Stauräume und Uferzonen der Hauptsperre mit Vorbecken sowie der Vorsperren, Zone I), die engere Zone (Zone II), diese unterteilt in einen äußeren Bereich (Zone II B) und einen inneren Bereich (Zone II A), und die weitere Zone (Zone III).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Gebiet der Stadt Stolberg auf Teile der Gemarkungen Gressenich und Zweifall, im Gebiet der Gemeinde Hürtgenwald auf Teile der Gemarkungen Gey, Großhau, Kleinhau, Hürtgen, und Vossenack, sowie im Gebiet der Gemeinde Langerwehe auf Teile der Gemarkung Merode.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1: 25000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:10.000, in der die Zone I rot, die Zone II A dunkelgrün, die Zone II B hellgrün und die Zone III gelb angelegt ist.

Die Aufstellung der in den Zonen II A, II B und III geltenden Verbote und Genehmigungspflichten (Anlage 1), der Katalog der Begriffsbestimmungen (Anlage 2), die Übersichtskarte (Anlage 3) und die Schutzgebietskarte (Anlage 4) sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Übersichtskarte, Schutzgebietskarte, der Aufstellung der in den Zonen II A, II B und III geltenden Verbote und Genehmigungspflichten und dem Katalog der Begriffsbestimmungen liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 9) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden beifolgenden Behörden aus:

1. Bürgermeister der Gemeinde Hürtgenwald
2. Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe
3. Bürgermeister der Stadt Stolberg
4. Städteregionsrat der Städteregion Aachen
 — Untere Wasserbehörde —
5. Landrat des Kreises Düren
 — Untere Wasserbehörde—
6. Bezirksregierung Köln
 — Obere Wasserbehörde —.

§ 2
Schutz in den Zonen I – III

(1) Die Zone I soll den Schutz des Stauraumes der Talsperre und seiner unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I sind, soweit mit dem Gewässerschutz im Sinne der Verordnung vereinbar, nur gestattet:

- Einrichtungen und Handlungen, die dem Betrieb, der Unterhaltung, der Instandhaltung oder Überwachung der Talsperre, ihrer technischen Einrichtungen und des Stauraumes dienen
- Maßnahmen zur Pflege der Landflächen der Schutzzone I, insbesondere des Waldes, wenn sie dem Schutz des Stauraumes dienlich sind und nach einem mit dem Wasserverband Eifel-Rur als Betreiber der Talsperre und der zuständigen Wasserbehörde abgestimmten Waldbewirtschaftungskonzept erfolgen
- die Ausübung der Jagd und der Fischerei zum Erhalt des biologischen Gleichgewichtes, nach Zustimmung durch den Wasserverband Eifel-Rur als Betreiber der Talsperre und
- das Begehen des Hauptsperrenbauwerkes und sämtlicher Betriebseinrichtungen entsprechend der jeweiligen Widmung oder widerruflichen Benutzungsgestattung. Über die Benutzungsgestattung entscheidet der Wasserverband Eifel-Rur als Betreiber der Talsperre im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.

(2) In der Zone I sind unter Beachtung des § 4 mit Genehmigungen gestattet:

1. Schaffung und Änderung von Anlagen der Wehebachtalsperre
2. Änderung des bestehenden Wegnetzes.

(3) Alle sonstigen Handlungen sind in der Zone I verboten.

(4) Die Zone II soll den Schutz des Stauraumes der Talsperre und ihrer Zuflüsse vor Beeinträchtigungen, die von menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen, insbesondere durch direkte Einleitungen, Abschwemmungen und Erosion, gewährleisten. Hierzu sind die in Anlage 1 aufgeführten Regelungen (Genehmigungspflichten bzw. Verbote) bei bestimmten Handlungen und Maßnahmen zu beachten.

(5) Die Zone III soll den Schutz des Stauraumes der Talsperre und ihrer Zuflüsse vor weitreichenden Beeinträchtigungen aus den Einzugsgebieten gewährleisten. Hierzu sind die in Anlage 1 aufgeführten Regelungen (Genehmigungspflichten bzw. Verbote) bei bestimmten Handlungen und Maßnahmen zu beachten.

§ 3
Duldungspflichten,

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich des Befolgens der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, wie z. B.

- dass Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen der Gewässer und zur Entnahme von Bodenproben
- das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen
- das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten
- das Anlegen und Betreiben von Zufluss- und Abflussmessstellen
- das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen
- das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen und
- das Beseitigen von Ablagerungen

gemäß §§ 52 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c WHG und §§ 93 und 124 LWG NW zu dulden.

(3) Die zuständige Wasserbehörde stellt gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigen die gemäß Abs. 1 zu duldenden Maßnahmen bei Bedarf durch schriftlichen Bescheid fest.

Die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage ist vorher zu hören.

Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen -.

§ 4
Genehmigungen

(1) Die Genehmigungspflichten ergeben sich aus der Anlage 1. Über die Genehmigungen entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, um den Stauraum der Talsperre und die übrigen Gewässer im Einzugsgebiet der Talsperre im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen.

Eine Genehmigung kann auch als befristete Sammelgenehmigung für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(3) Die zuständige Wasserbehörde beteiligt die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage sowie den Wasserverband Eifel-Rur als Betreiber der Talsperre. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen - zu hören.

(4) Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten bekannt zu geben.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen wird.

Dies gilt nicht für Sammelgenehmigungen mit längerer Laufzeit.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

Absatz 3 findet auch in diesen Fällen der Einvernehmenserteilung Anwendung.

§ 5
Befreiungen

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.

Die zuständige Wasserbehörde kann der Betreiberin der Wassergewinnungsanlage auf Antrag eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilen, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(2) Die zuständige Wasserbehörde beteiligt die Betreiberin der Wassergewinnungsanlage und den Wasserverband Eifel-Rur als Betreiber der Talsperre und holt in Einzelfällen von besonderer Bedeutung die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen – zu hören.

(3) § 4 Absätze 1 Sätze 2 – 4, 2, 4 und Absatz 5 Satz 1 dieser Verordnung gelten entsprechend.

§ 6
Bestandsschutz

(1) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

(2) Soweit die in der Anlage 1 enthaltenen Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG und § 123 Abs. 1 Nr. 26 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine nach § 2 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung oder Maßnahme ohne die Genehmigung nach § 4 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält

- eine nach § 2 dieser Verordnung verbotene Handlung oder Maßnahme ohne die Befreiung nach § 5 vornimmt oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält

- eine nach § 3 dieser Verordnung zu duldenden Maßnahmen nicht duldet oder Auflagen eines entsprechenden Bescheides nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden

§ 8
Andere Rechtsvorschriften

In anderen Rechtsvorschriften oder aufgrund von Rechtsvorschriften vorgesehene Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 9
Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt gemäß § 35 Abs. 1 LWG NW unbefristet.

Köln, den 27. Oktober 2025

Bezirksregierung Köln
als Obere Wasserbehörde

gez. Dr. Thomas W i l k
Regierungspräsident

ANLAGEN:

I.	**Bauleitplanung, bauliche Anlagen*), Abwasser*), Abfall, Friedhöfe**
1.	**Kommunale Bauleitplanung**
2.	**Bauliche Anlagen*)**
3.	**Abwasser*)**
4.	**Abwasserbehandlung**
	4.1 Abwasserbehandlungsanlagen*) für Schmutz*)- und Mischwasser*)
	4.2 Abwasserbehandlungsanlagen*) für Niederschlagswasser*)
	4.3 innerbetriebliche Abwasservorbehandlungsanlagen*)
	4.4 Kanalisationsanlagen*)
	4.5 Kleinkläranlagen
5.	**Abfallentsorgung**
	5.1 Verwertung von Abfällen (Recyclingbaustoffe, industrielle Nebenprodukte)
	5.2 Deponien
	5.3 Sonstige Abfallentsorgungsanlagen*)
6.	**Friedhöfe und Bestattungswälder *)**
II.	**Wassergefährdende*) und radioaktive Stoffe*)**
1.	**Wassergefährdende Betriebe*)**
2.	**Anlagen zum Umgang*) mit wassergefährdenden Stoffen*)**
3.	**Heizungs- oder Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen**
4.	**Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen**
5.	**Radioaktive Stoffe*) und Stoffe, die ionisierende Strahlen*) abgeben**
6.	**Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe*), mit wassergefährdenden Stoffen*) gekühlte Leitungsanlagen**
7.	**Transport wassergefährdender Stoffe*)**
8.	**Wassergefährdende Großanlagen*)**
III.	**Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau*)**
1.	**Betriebsstätten*)**
2.	**Silagen (Feldmieten, Schlauchsilagen), Ballen- und Quadersilagen**
3.	**Festmistlager in der Feldflur**
4.	**Jauche-, Gülle-, Silagensickersaftanlagen (JGS-Anlagen*))**
5.	**Anlagen zum Lagern flüssiger und fester mineralischer Dünger und Pflanzenschutzmittel (PSM) *)**
6.	**Waschwasser**
7.	**mineralische Dünger, Wirtschaftsdünger*), Bioabfall*), Klärschlamm und Pflanzenschutzmittel (PSM)*)**
8.	**Gartenbau, Dauer- und Sonderkulturen**
9.	**Freilandtierhaltung*), Koppel- und Mobilstallhaltung**
10.	**Dauergrünland*)**

11.	**Schwarzbrachen**[*)]
12.	**Paddocks**[*)]
13.	**Reitplätze**[*)]
14.	**Pferche**[*)]
15.	**Wald**
16.	**Drainagen und zugehörige Vorflutgräben**
17.	**Weihnachtsbaumkulturen**
18.	**Beregnung**
IV.	**Verkehrsflächen und –anlagen, Versorgungsleitungen**
1.	**Öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Parkplätze, Rastanlagen, Land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege)** (Regelungen zur Entwässerung siehe Abschnitt I, Pkt. 3.)
2.	**Gleisanlagen**[*)]
3.	**Güterbahnhöfe (Umschlagbahnhöfe, Containerbahnhöfe)** (Regelungen zu Warenumschlagszentren (Logistikzentren) im Straßenverkehr siehe Abschnitt II, Pkt. 1 und 2)
4.	**Flughäfen, Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze, Segelflugplätze, Start- und Landeplätze für Luftsportgeräte**
5.	**Versorgungsleitungen (Wasser-, Gas-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen)** (Regelungen zu Kanalisationsanlagen[*)] (Abwasser[*)]) siehe Abschnitt I, Pkt.4.4 / Regelungen zu Rohrfernleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe[*)], mit wassergefährdenden Stoffen[*)] gekühlten Stromleitungen siehe Abschnitt II, Pkt. 6)
V.	**Eingriffe in den Boden**
1.	**Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen, Steinbrüche, Bergbau)** (Regelungen zur Gewinnung von Erdwärme siehe Abschnitt II, Pkt.3)
2.	**Grabungen und Erdaufschlüsse**[*)]
3.	**Bohrungen**
4.	**Tunnel- und Stollenbauten**
5.	**Sprengungen**
6.	**Aufbrechen von Gestein unter hydraulischen Druck und CO_2-Speicherung**
VI.	**Sonstiges**
1.	**Handlungen in oder auf oberirdischen Gewässern**[*)]
2.	**Fischteiche (Fischzuchtanlagen), Angelteiche, Gartenteiche, Feuerlöschteiche**
3.	**Käfig- und Netztierhaltung im Gewässer**
4.	**Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen**
5.	**Sportveranstaltungen**
6.	**Golfplätze**
7.	**Motorsportanlagen**
8.	**Schießanlagen, Schießstände**

9. Sonstige Sportanlagen
10. Zelt- und Campingplätze
11. Windenergieanlagen
12. Militärische Übungen
13. Kleingartenanlage
14. Tierkörperbeseitigung
15. Freiflächen-Photovoltaik

Zeichenerklärung

V = verbotene Handlung oder Maßnahme,

G = genehmigungspflichtige Handlung oder Maßnahme,

V und G in einem Feld
= Die Handlung oder Maßnahme ist grundsätzlich verboten.
Bei Vorliegen der unterhalb des „G“ beschriebenen Voraussetzungen kann die Handlung oder Maßnahme auf Antrag genehmigt werden.

„Zulässig“ in einem Feld mit V und/oder G
= Die Handlung oder Maßnahme ist grundsätzlich verboten oder kann auf Antrag genehmigt werden.
Bei Vorliegen der unterhalb von „Zulässig“ beschriebenen Voraussetzungen kann die Handlung oder Maßnahme durchgeführt werden und bedarf keiner Genehmigung bzw. Befreiung nach dieser Verordnung.

\- = durch die Schutzgebietsverordnung nicht geregelte Handlung oder Maßnahme

*) = siehe Anlage 2 – Begriffsbestimmungen

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II B	Wasserschutzzone II A
I. Bauleitplanung, bauliche Anlagen*), Abwasser*), Abfall, Friedhöfe			
1. Kommunale Bauleitplanung			
a) Darstellen von Bauflächen in Flächennutzungsplänen, Festsetzung in Bebauungsplänen	V für Gebiete, nach deren Festsetzungen Nutzungsarten zulässig wären, die nach den Regelungen dieser WSG-VO verboten sind. ansonsten: zulässig Hinweis: Im Übrigen sind die Belange des Gewässerschutzes und der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Bauleitplanverfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.	V	V
2. Bauliche Anlagen*) (i. V. m. den Nummer 3. Abwasser*) und 4. Abwasserbehandlungsanlagen*))			
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	G	V G, wenn - ein Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder eine beschlossene und öffentlich bekannt gemachte Satzung vorliegt und - die bauliche Anlage*) einen Mindestabstand von 50 m zu oberirdischen Gewässern*) oder Gräben einhält und - die außerhalb des Hauses verlegte Hausanschlussleitung wasserschutzgebietstauglich*) hergestellt wird und - die bauliche Anlage*), sofern Schmutzwasser*) anfällt, an eine kommunale Kläranlage angeschlossen wird	V G, wenn - ein Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder eine beschlossene und öffentlich bekannt gemachte Satzung vorliegt und - die bauliche Anlage*) einen Mindestabstand von 50 m zu oberirdischen Gewässern*) oder Gräben einhält und - die außerhalb des Hauses verlegte Hausanschlussleitung wasserschutzgebietstauglich*) hergestellt wird und - die bauliche Anlage*), sofern Schmutzwasser*) anfällt, an eine kommunale Kläranlage angeschlossen wird

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II B	Wasserschutzzone II A
3. Abwasser*) (Schmutz-, Misch- und Niederschlagswasser*))			
a) Einleiten von Mischwasser*), Schmutzwasser*) in ein oberirdisches Gewässer oder Graben	V	V	V
b) Einleiten von unbelastetem Niederschlagswasser*) in ein oberirdisches Gewässer oder Graben	V G, wenn eine örtliche Versickerung nicht möglich ist	V G, wenn eine örtliche Versickerung nicht möglich ist	V G, wenn eine örtliche Versickerung nicht möglich ist
c) Einleiten von schwach belastetem Niederschlagswasser*) in ein oberirdisches Gewässer oder Graben	V G, wenn - ein Anschluss an eine kommunale Kläranlage oder eine örtliche Versickerung nicht möglich ist, und - das Niederschlagswasser*) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik*) behandelt wird	V G, wenn - ein Anschluss an eine kommunale Kläranlage oder eine örtliche Versickerung nicht möglich ist, und - das Niederschlagswasser*) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik*) behandelt wird	V G, wenn - ein Anschluss an eine kommunale Kläranlage oder eine örtliche Versickerung nicht möglich ist, und - das Niederschlagswasser*) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik*) behandelt wird
d) Einleiten von stark belastetem Niederschlagswasser*) in ein oberirdisches Gewässer oder Graben	V	V	V
e) Einleiten von unverschmutztem Abwasser*), das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt oder zur Gewinnung von Kälte (Kühlwasser) erwärmt wurde, in ein oberirdisches Gewässer oder Graben	V	V	V
f) Versickern von Schmutzwasser*) in den Untergrund	V G, wenn - ein Anschluss an eine kommunale Kläranlage nur mit unverhältnismäßigem hohem technischem oder finanziellem Aufwand möglich ist, und - das Schmutzwasser*) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik*) behandelt wird und	V G, wenn - ein Anschluss an eine kommunale Kläranlage nur mit unverhältnismäßigem hohem technischem oder finanziellem Aufwand möglich ist, und - das Schmutzwasser*) nach den allgemein anerkannten Regeln der	V G, aus bestehenden Kleinkläranlagen, wenn - ein Anschluss an eine kommunale Kläranlage nur mit unverhältnismäßig hohem technischem oder finanziellem Aufwand möglich ist, und - das Schmutzwasser*) nach den allgemein anerkannten Regeln der

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II B	Wasserschutzzone II A
	- das häusliche Schmutzwasser*) über eine KKA bis 50 EW über den Oberboden in den Untergrund eingeleitet wird. zulässig, wenn zusätzlich das häusliche Schmutzwasser*) über eine KKA bis 50 EW **mit** P-Eliminierung über den Oberboden in den Untergrund eingeleitet wird.	Technik*) behandelt wird und - das häusliche Schmutzwasser*) über eine KKA bis 50 EW über den Oberboden in den Untergrund eingeleitet wird.	Technik*) behandelt wird und - das häusliche Schmutzwasser*) über eine KKA bis 50 EW **mit** P-Eliminierung über den Oberboden in den Untergrund eingeleitet wird.
g) Versickern von unbelastetem Niederschlagswasser*) in den Untergrund	V von Schachtversickerungen G Zulässig, wenn großflächig über die bewachsene und belebte Bodenzone*) versickert wird	V von Schachtversickerungen G Zulässig, wenn großflächig über die bewachsene und belebte Bodenzone*) versickert wird	V von Schachtversickerungen G Zulässig, wenn großflächig über die bewachsene und belebte Bodenzone*) versickert wird
h) Versickern von schwach belastetem Niederschlagswasser*) in den Untergrund	V G, über die bewachsene und belebte Bodenzone*) ausgenommen Muldenrigole mit Überlauf	V G, über die bewachsene und belebte Bodenzone*) ausgenommen Muldenrigole mit Überlauf	V G, über die bewachsene und belebte Bodenzone*) ausgenommen Muldenrigole mit Überlauf
i) Versickern von stark belasteten Niederschlagswasser*) in den Untergrund	V G, bei Anfall von Niederschlagswasser von - befestigten Gleisanlagen*) (ohne Güterumschlag) und ohne Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln, oder - außerörtlichen Straßen- und Fernstraßen, oder - Start- und Landebahnen, sofern im Winterbetrieb eine geeignete Vorbehandlung stattfindet, **und** - über die bewachsene und belebte Bodenzone*), unter Vorschaltung von Anlagen zur Mi-	V G, bei Anfall von Niederschlagswasser von - befestigten Gleisanlagen*) (ohne Güterumschlag) und ohne Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln, oder - außerörtlichen Straßen- und Fernstraßen, oder - Start- und Landebahnen, sofern im Winterbetrieb eine geeignete Vorbehandlung stattfindet, **und** - über die bewachsene und belebte Bodenzone*), unter Vorschaltung von Anlagen zur	V

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II B	Wasserschutzzone II A
	nimierung des Schadstoffeintrages (z.B. Sedimentfang, Filterbecken), ausgenommen Muldenrigole mit Überlauf	Minimierung des Schadstoffeintrages (z.B. Sedimentfang, Filterbecken), ausgenommen Muldenrigole mit Überlauf	
j) Versickern von unverschmutztem Abwasser*), das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt oder zur Gewinnung von Kälte (Kühlwasser) erwärmt wurde	G	V	V
4. Abwasserbehandlung			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen*) für Schmutzwasser*) und Mischwasser*)			
a) Errichten	V	V	V
b) Erweitern*), wesentliches Ändern*)	G	G	V G, wenn es sich um eine Sanierungsmaßnahme an einer bestehenden Anlage handelt und diese dem Stand der Technik*) angepasst wird
4.2 Abwasserbehandlungsanlagen*) für Niederschlagswasser*)			
a) Errichten	G	G	V
b) Erweitern*), wesentliches Ändern*)	G	G	V G, wenn die Anlage dem Stand der Technik*) angepasst wird
4.3 innerbetriebliche Abwasservorbehandlungsanlagen*)			
a) Errichten,	G	G	V
b) Erweitern*), wesentliches Ändern*)	G	G	V G, wenn es sich um eine Sanierungsmaßnahme an einer bestehenden Anlage handelt und diese dem Stand der Technik*) angepasst wird

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II B	Wasserschutzzone II A
4.4 Kanalisationsanlagen*)			
a) Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V G, wenn die Kanalisationsanlagen*) wasserschutzgebietstauglich*) hergestellt werden	V G, wenn die Kanalisationsanlagen*) wasserschutzgebietstauglich*) hergestellt werden	V G, wenn die Kanalisationsanlagen*) der Entwässerung der in der Wasserschutzzone II A vorhanden Anlagen dienen und wasserschutzgebietstauglich*) hergestellt werden
b) Sanieren	G Zulässig, - die kurzfristig erforderliche Instandsetzung defekter Anlagenteile, zur Wiederherstellung*) der Funktionstüchtigkeit, wenn ansonsten der Schutzzweck gefährdet wäre, - grabenlose Sanierungen, z.B. Inlinerverfahren	G Zulässig, - die kurzfristig erforderliche Instandsetzung defekter Anlagenteile, zur Wiederherstellung*) der Funktionstüchtigkeit, wenn ansonsten der Schutzzweck gefährdet wäre, - grabenlose Sanierungen, z.B. Inlinerverfahren	G Zulässig, - die kurzfristig erforderliche Instandsetzung defekter Anlagenteile, zur Wiederherstellung*) der Funktionstüchtigkeit, wenn ansonsten der Schutzzweck gefährdet wäre, - grabenlose Sanierungen, z.B. Inlinerverfahren
4.5 Kleinkläranlagen (i. V. mit 3. f) Versickern von Schmutzwasser*) in den Untergrund)			
a) Errichten	G	G	V
b) Erweitern*), wesentliches Ändern*)	G	G	V G, wenn es sich um eine Sanierungsmaßnahme an einer bestehenden Anlage handelt und diese dem Stand der Technik*) angepasst wird
5. Abfallentsorgung			
5.1 Verwertung von mineralischen Abfällen (Recyclingbaustoffe, industrielle Nebenprodukte)			
a) Verwertung in technische Bauwerke	V G, wenn die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.	V	V

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II B	Wasserschutzzone II A
5.2 Deponien			
a) Errichten, Erweitern*)	V	V	V
b) Wesentliches Ändern*)	V G, sofern die Deponieklasse nicht erhöht wird	V	V
5.3 Sonstige Abfallentsorgungsanlagen*)			
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V G, wenn - die Anlage gegen Niederschlag geschützt ist (Überdachung) und - der Umgang*) mit den Abfällen auf einer wasserundurchlässig befestigten und eingefassten Fläche erfolgt und - es sich um nicht gefährliche Abfälle*) handelt **oder** - es sich um mobile Brecheranlagen handelt, die vorübergehend, im Zuge des Abbruchs vorhandener Bauten eingesetzt werden	V	V
5.4 Kompostierungsanlagen (ausgenommen: Bioabfall- und Grünschnittkompostierung aus eigener Nutzung auf privaten Wohngrundstücken und in Kleingärten)			
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V G, bei Anlagen für reine Grünabfälle mit einem Durchsatz von weniger als 5 t pro Jahr	V	V
6. Friedhöfe und Bestattungswälder*)			
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V G, bei Feuerbestattung*) oder oberirdischer Bestattung*)	V G, bei Feuerbestattung*) oder oberirdischer Bestattung*)	V

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II B	Wasserschutzzone II A
II. Wassergefährdende*) und radioaktive Stoffe*) (Regelungen zu den Anlagen zum Lagern flüssiger und fester mineralischer Dünger und Pflanzenschutzmittel (PSM)*) siehe unter Abschnitt III)			
1. Wassergefährdende Betriebe*)			
a) Errichten	V - Anlagen der Gefährdungsstufe D*) - Biogasanlagen mit einem maßgebenden Volumen von insgesamt über 3 000 Kubikmetern, - unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C*) - Anlagen mit Erdwärmesonden*) gem. §35 AwSV - sonstige Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen*) G Nur für sonstige Anlagen, wenn die Anlagen - mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe*) aufnehmen kann, oder - doppelwandig ausgeführt **und** mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind	V	V

Handlung/Maßnahme	**Wasserschutzzone III**	**Wasserschutzzone II B**	**Wasserschutzzone II A**
b) Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V - Anlagen der Gefährdungsstufe D*) - Biogasanlagen mit einem maßgebenden Volumen von insgesamt über 3 000 Kubikmetern, - unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C*) - Anlagen mit Erdwärmesonden*) gem. §35 AwSV - sonstige Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen*) G Nur für sonstige Anlagen, wenn die Anlagen - mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe*) aufnehmen kann, oder - doppelwandig ausgeführt **und** mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind	V	V

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II B	Wasserschutzzone II A
2. Anlagen zum Umgang*) mit wassergefährdenden Stoffen*)			
a) Errichten	V - Anlagen der Gefährdungsstufe D*) - Biogasanlagen mit einem maßgebenden Volumen von insgesamt über 3 000 Kubikmetern, - unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C*) - Anlagen mit Erdwärmesonden*) gem. §35 AwSV - sonstige Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen*) G Nur für sonstige Anlagen, wenn die Anlagen - mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe*) aufnehmen kann, oder - doppelwandig ausgeführt **und** mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind	V	V

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II B	Wasserschutzzone II A
b) Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V - Anlagen der Gefährdungsstufe D*) - Biogasanlagen mit einem maßgebenden Volumen von insgesamt über 3 000 Kubikmetern, - unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C*) - Anlagen mit Erdwärmesonden*) gem. §35 AwSV - sonstige Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen*) G Nur für sonstige Anlagen, wenn die Anlagen - mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe*) aufnehmen kann, oder - doppelwandig ausgeführt, **und** mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind	V	V
3. Heizungs- oder Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Einleiten von unverschmutztem Abwasser*) das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt oder zur Gewinnung von Kälte (Kühlwasser) erwärmt wurde siehe unter Abschnitt I, 3. - Abwasser*))			
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V G, wenn - es sich um geschlossene Systeme (u.a. Erdwärmekollektoren*), nicht unter den §35 AwSV fallende Erdwärmesonden*)) handelt und - als Wärmeträgermedium nicht wassergefährdende Stoffe*) oder Gase eingesetzt werden	V	V
4. Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen			
Errichten	V	V	V

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II B	Wasserschutzzone II A
5. Radioaktive Stoffe*) und Stoffe die ionisierenden Strahlen*) abgeben			
Umgang*) und Transport	V Zulässig, im direkten medizinischen Versorgungsbereich, sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	V Zulässig, im direkten medizinischen Versorgungsbereich, sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	V
6. Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe*), mit wassergefährdenden Stoffen*) gekühlte Leitungsanlagen (z.B. Starkstromleitung)			
a) Errichten *)	G	V	V
b) Erweitern*), wesentliches Ändern*)	G	G	V G, wenn bei bestehenden Leitungsanlagen dem Stand der Technik*) angepasst werden
7. Transport wassergefährdender Stoffe*)			
a) auf öffentlichen Straßen	V Zulässig, - der Durchtransport auf der B 399 - im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung - im Anliegerverkehr	V Zulässig, - der Durchtransport auf der B 399 - im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung - im Anliegerverkehr	V Zulässig, - der Durchtransport auf der B 399 - im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung - im Anliegerverkehr
b) auf nicht öffentlichen Straßen	V Zulässig, - im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung - im Anliegerverkehr	V Zulässig, - im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung - im Anliegerverkehr	V Zulässig, - im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzung - im Anliegerverkehr
8. Wassergefährdende Großanlagen*)			
Errichten, Erweitern*) wesentliches Ändern*)	V	V	V

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II B	Wasserschutzzone II A
III. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau*)			
1. Betriebsstätten*)			
a) Errichten	G	V G, wenn - ein Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder eine beschlossene und öffentlich bekannt gemachte Satzung vorliegt und - die baulichen Anlagen einen Mindestabstand von 50 m zu oberirdischen Gewässern*) oder Gräben einhalten,	V G, wenn - ein Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder eine beschlossene und öffentlich bekannt gemachte Satzung vorliegt und - die baulichen Anlagen einen Mindestabstand von 50 m zu oberirdischen Gewässern*) oder Gräben einhalten,
b) Erweitern*), wesentliches Ändern*)	G	V G wenn - es zur Existenzsicherung notwendig ist, oder - dadurch eine Verbesserung des Gewässerschutzes erreicht wird	V G wenn - es zur Existenzsicherung notwendig ist, oder - dadurch eine Verbesserung des Gewässerschutzes erreicht wird

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II B	Wasserschutzzone II A
2. Silagen (Feldmieten, Schlauchsilagen), Ballen- und Quadersilagen Bei Lagerung länger als ein halbes Jahr gelten die Regelungen der AwSV für JGS-Anlagen*).			
a) Silagen (Feldmieten, Schlauchsilagen) Anlegen	V G, wenn - der Trockenmassegehalt mindestens 30 % beträgt und - eine Stapelhöhe von 3 m nicht überschreitet und - der Trockensubstanzgehalt des Siliergutes beim Anlegen der Silagemiete dokumentiert wird und - die Silagen mit Folie verschlossen sind und kein Niederschlagswasser*) eintreten kann und - nach der Entnahme und beim Transport angefallene Silagereste entfernt werden und - die Anschnittfläche sofort wieder mit der Silofolie abgedeckt wird	V	V
b) Ballen- und Quadersilagen Zwischenlagerung	V Zulässig, wenn - die Silagen mit Folie vollständig verschlossen sind und - sie ungestapelt auf der landwirtschaftlichen Fläche gelagert werden und - keine Entnahme der Silage erfolgt	V Zulässig, wenn - der Trockenmassegehalt mindestens 30 % beträgt und - die Silagen mit Folie vollständig verschlossen sind und - sie ungestapelt auf der landwirtschaftlichen Fläche gelagert werden und - keine Entnahme der Silage erfolgt	V G, wenn - der Trockenmassegehalt mindestens 30 % beträgt und - die Silagen mit Folie vollständig verschlossen sind und - sie ungestapelt auf der landwirtschaftlichen Fläche gelagert werden und - keine Entnahme der Silage erfolgt
3. Festmistlager in der Feldflur			
Anlegen	G	V	V

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II B	Wasserschutzzone II A
4. Jauche-, Gülle-, Silagensickersaftanlagen (JGS-Anlagen*)) (Regelungen zu wassergefährdenden Stoffen*) siehe unter Abschnitt II)			
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V G, wenn - sie sich innerhalb oder unmittelbar an der Betriebsstätte*) befinden und - bei flüssigen Wirtschaftsdüngern*) das Befüllen und Entleeren der Behälter über obenliegende Ein- und Auslaufvorrichtungen mittels Pumpen über den Behälterrand erfolgt und - mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe*) aufnehmen kann **oder** - doppelwandig ausgeführt **oder** - mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet sind	V	V
5. Anlagen zum Lagern flüssiger und fester mineralischer Dünger und Pflanzenschutzmittel (PSM)*) (Regelungen zu wassergefährdenden Stoffen*) siehe unter Abschnitt II)			
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V G, innerhalb der Betriebsstätte*)	V G, innerhalb der Betriebsstätte*)	V G, innerhalb der Betriebsstätte*)

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II B	Wasserschutzzone II A
6. Waschwasser			
Versickern von Waschwasser aus der Reinigung von landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Erzeugnissen, Geräten oder Maschinen	V Zulässig, wenn das Waschwasser - keine Reinigungsmittelzusätze enthalten, und - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik*) behandelt wird, und - über eine bewachsene und belebte Bodenzone*) versickert wird.	V G, wenn das Waschwasser - keine Reinigungsmittelzusätze enthalten, und - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik*) behandelt wird, und - außerhalb des unmittelbaren Gewässerbereiches*), und - über eine bewachsene und belebte Bodenzone*) versickert wird.	V
7. mineralische Dünger, Wirtschaftsdünger*), Bioabfall*), Klärschlamm und Pflanzenschutzmittel (PSM)*) (Ausbringung und Anwendung im öffentlichen oder privaten Bereich siehe unter Abschnitt II - Wassergefährdende Stoffe*).			
a) Düngen mit mineralischen Düngern oder Wirtschaftsdünger*)	V Zulässig, nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis*)	V G, mit Wirtschaftsdünger*) nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis*) außerhalb eines 20m- Gewässerschutzstreifens auf a) Ackerflächen mit einer geringen bis sehr geringen tatsächlichen Erosionsgefährdung*), b) Grünlandflächen Zulässig, nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis*) - mit seuchen- und phytohygienisch unbedenklichem Wirtschaftsdünger*), oder - mit mineralischem Dünger	V G, mit Wirtschaftsdünger*) nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis*) außerhalb eines 20m- Gewässerschutzstreifens auf a) Ackerflächen mit einer geringen bis sehr geringen tatsächlichen Erosionsgefährdung*), b) Grünlandflächen Zulässig, nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis*) - mit seuchen- und phytohygienisch unbedenklichem Wirtschaftsdünger*), oder - mit mineralischem Dünger

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II B	Wasserschutzzone II A
b) Düngen mit Bioabfall*)	V G, - mit RAL- gütegesicherten und für die Wasserschutzzone III geeignetem Kompost entsprechend den Empfehlungen der Gütegemeinschaft Kompost e.V. und - nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis*)	V G, - mit RAL- gütegesicherten und für die Wasserschutzzone II geeignetem Kompost entsprechend den Empfehlungen der Gütegemeinschaft Kompost e.V. und - nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis*)	V
c) Düngung mit Klärschlamm	V	V	V
d) Anwenden von Pflanzenschutzmitteln (PSM)*)	V Zulässig, wenn das PSM*) für Wasserschutzgebiete zulässig ist	V G, wenn das PSM*) für Wasserschutzgebiete zulässig ist	V G, wenn das PSM*) für Wasserschutzgebiete zulässig ist
8. Gartenbau, Dauer- und Sonderkulturen			
Betreiben	V	V	V
9. Freilandtierhaltung*)			
Betreiben	V Zulässig, - auf Grünflächen, wenn keine großflächige Verletzung der Grasnarbe*) erfolgt, - auf Ackerflächen, wenn es kurzfristig zur Abweidung von Zwischenfrüchten erfolgt, und - der Zutritt der Tiere zu Gewässer und Gräben dauerhaft verhindert wird.	V Zulässig, - auf Grünflächen, wenn keine großflächige Verletzung der Grasnarbe*) erfolgt, und - der Zutritt der Tiere zu Gewässern oder Gräben dauerhaft verhindert wird.	V Zulässig, - auf Grünflächen, wenn keine großflächige Verletzung der Grasnarbe*) erfolgt, und - der Zutritt der Tiere zu Gewässern oder Gräben dauerhaft verhindert wird.

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II B	Wasserschutzzone II A
10. Dauergrünland*)			
Umbruch	G	V G, - im Rahmen der Grünlandpflege, oder - von Dauergrünland*), das auf freiwilliger Basis auf Grundlage einer befristeten förderrechtlichen oder vertraglichen Regelung auf Ackerflächen neu angelegt wurde	V G, - im Rahmen der Grünlandpflege, oder - von Dauergrünland*), das auf freiwilliger Basis auf Grundlage einer befristeten förderrechtlichen oder vertraglichen Regelung auf Ackerflächen neu angelegt wurde
11. Schwarzbrachen*)			
Anlegen, Erweitern*)	V	V	V
12. Paddocks*)			
Errichten, Erweitern*)	V G, wenn - das anfallende Niederschlagswasser über die gesamte Fläche gefasst und über die bewachsene und belebte Bodenzone*) versickert oder - einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird, sofern dies gemäß Satzung zulässig ist	V G, wenn - das anfallende Niederschlagswasser über die gesamte Fläche gefasst und über die bewachsene und belebte Bodenzone*) versickert oder - einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird, sofern dies gemäß Satzung zulässig ist	V
13. Reitplätze*)			
Errichten, Erweitern*)	G	V G, wenn - das anfallende Niederschlagswasser*) über die gesamte Fläche gefasst und über die bewachsene und belebte Bodenzone*) versickert oder - einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird, sofern dies gemäß Satzung zulässig ist	V
14. Pferche*)			
Errichten, Erweitern*)	G	V	V

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II B	Wasserschutzzone II A
15. Wald			
a) bewirtschaften*)	G Zulässig, nach den Grundsätzen des DVWG Merkblatts W 105	G Zulässig, nach den Grundsätzen des DVWG Merkblatts W 105	G Zulässig, nach den Grundsätzen des DVWG Merkblatts W 105
b) Kompensationskalkung	-	G	G
c) Betrieb von Nassholzlagerplätzen	G	V	V
d) Wildgehege und Wildfutterplätze	G	V	V
e) Forstliche Pflanzgärten	G	V	V
16. Drainagen und zugehörige Vorflutgräben			
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	G	V	V
17. Weihnachtsbaumkulturen			
Anlegen, Erweitern*) und Entnehmen von Ballen	G	V	V
18. Beregnung			
Beregnung mit Abwasser*)	V	V	V
IV. Verkehrsflächen und -anlagen, Versorgungsleitungen			
1. Öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Parkplätze, Rastanlagen, Land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege) (Regelungen zur Entwässerung siehe unter Abschnitt I, Pkt. 3.)			
a) Errichten	G	G	V
b) Erweitern*), wesentliches Ändern*)	G	G	G
c) Unterhaltungsmaßnahmen*)	-	G Zulässig Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind	G Zulässig Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II B	Wasserschutzzone II A
2. Gleisanlagen[*)]			
a) Errichten, Erweitern[*)], wesentliches Ändern[*)]	G	V	V
b) Unterhaltungs-maßnahmen[*)]	-	G Zulässig Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind	G Zulässig Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind
c) Anwenden von Pflanzenschutzmitteln (PSM)[*)]	G Zulässig, wenn das PSM[*)] für Wasserschutzgebiete nicht ausgeschlossen und die Anwendung auf Gleisanlagen[*)] zugelassen ist	V G, wenn das PSM[*)] für Wasserschutzgebiete nicht ausgeschlossen und die Anwendung auf Gleisanlagen[*)] zugelassen ist	V G, wenn das PSM[*)] für Wasserschutzgebiete nicht ausgeschlossen und die Anwendung auf Gleisanlagen[*)] zugelassen ist
3. Güterbahnhöfe (Umschlagbahnhöfe, Containerbahnhöfe) (Regelungen zu Warenumschlagszentren (Logistikzentren) im Straßenverkehr siehe Abschnitt II, Pkt. 1 und 2)			
a) Errichten, Erweitern[*)], wesentliches Ändern[*)]	V	V	V
b) Unterhaltungsmaßnahmen[*)]	-	G, Zulässig Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind	G, Zulässig Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind
4. Flughäfen, Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze, Segelflugplätze, Start- und Landeplätze für Luftsportgeräte			
a) Errichten, Erweitern[*)], wesentliches Ändern[*)]	V G, Hubschrauberlandeplätze für die Feuerwehr, den Rettungsdienst, die Polizei oder den Katastrophenschutz Zulässig Segelflugplätze, Start- und Landeplätze für Luftsportgeräte	V	V

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II B	Wasserschutzzone II A
b) Unterhaltungs-maßnahmen*)	-	G, Zulässig Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind	G, Zulässig Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind
5. Versorgungsleitungen (Wasser-, Gas-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Stromleitungen) (Regelungen zu Kanalisationsanlagen*) (Abwasser*)) siehe Abschnitt I, Pkt.4.4 / Regelungen zu Rohrfernleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe*), mit wassergefährdenden Stoffen*) gekühlte Stromleitungen siehe Abschnitt II, Pkt. 6)			
a) Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*),	-	V G, wenn die Leitungen der Versorgung der in der Wasserschutzzone II B vorhandenen Anlagen dienen	V G, wenn die Leitungen der Versorgung der in der Wasserschutzzone II A vorhandenen Anlagen dienen
b) Unterhaltungs-maßnahmen*)	-	G	G
V. Eingriffe in den Boden			
1. Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen, Steinbrüche, Bergbau) (Regelungen zur Gewinnung von Erdwärme siehe Abschnitt II, Pkt.3)			
oberirdisch	Hierzu gelten die Regelungen der LwWSGVO-OB		
unterirdisch	V	V	V
2. Grabungen und Erdaufschlüsse*)			
Herstellen, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	G Zulässig, wenn - der Erdaufschluss*) nicht tiefer als 3 m erfolgt und das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird, oder - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen, oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst oder - für die Kampfmittelräumung	G Zulässig, wenn - der Erdaufschluss*) nicht tiefer als 3 m erfolgt und das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird, oder - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen, oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst oder - für die Kampfmittelräumung	V G, wenn - der Erdaufschluss*) nicht tiefer als 3 m erfolgt und das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird, oder - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen, oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst oder - für die Kampfmittelräumung

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II B	Wasserschutzzone II A
3. Bohrungen			
Durchführen	G Zulässig, - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen, oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst oder - für die Kampfmittelräumung	G Zulässig, - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen, oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst oder - für die Kampfmittelräumung	V G, - für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen, oder - für den Grundwasserbeobachtungsdienst oder - für die Kampfmittelräumung
4. Tunnel- und Stollenbauten			
Herstellen, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V	V	V
5. Sprengungen			
Durchführen	V	V	V
6. Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck und CO_2-Speicherung			
Durchführen	V	V	V
VI. Sonstiges			
1. Handlungen in oder auf oberirdischen Gewässern*)			
a) Befahren mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	-	V	V
b) Bade- und Wassersportbetrieb*)	-	V	V
2. Fischteiche (Fischzuchtanlagen), Angelteiche, Gartenteiche, Feuerlöschteiche			
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V Zulässig, wenn sie nicht mit dem natürlichen Wasserkreislauf (bis auf Niederschlag und Verdunstung) in Verbindung stehen	V Zulässig, wenn sie nicht mit dem natürlichen Wasserkreislauf (bis auf Niederschlag und Verdunstung) in Verbindung stehen	V G, wenn sie nicht mit dem natürlichen Wasserkreislauf (bis auf Niederschlag und Verdunstung) in Verbindung stehen
3. Käfig- und Netztierhaltung im Gewässer			
Einrichten, Betreiben	-	V	V
4. Märkte, Volksfeste, Veranstaltungen mit Zurschaustellung von Kraftfahrzeugen oder ähnliche Veranstaltungen			
Durchführen	G Zulässig, auf wasserundurchlässig befestigten Flächen mit Anschluss an die kommunale Kläranlage	V G, auf wasserundurchlässig befestigten Flächen mit Anschluss an die kommunale Kläranlage	V

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II B	Wasserschutzzone II A
5. Sportveranstaltungen			
a) Motorsportveranstaltungen	V G, auf öffentlichen Verkehrsflächen Zulässig, innerhalb bestehender baulicher Anlagen	V	V
b) sonstige Sportveranstaltungen	-	G	V
6. Golfplätze			
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V G, wenn - das auf den Greens*) anfallende Niederschlags- oder Beregnungswasser vollständig aufgefangen wird, und - das Düngen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis*) erfolgt	V G, wenn - keine Greens*) angelegt werden, und - das Düngen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis*) erfolgt	V
7. Motorsportanlagen			
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V G, wenn das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser*) vollständig aufgefangen und einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird Zulässig, innerhalb geschlossener Gebäude	V	V
8. Schießanlagen, Schießstände			
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	G, ausgenommen Tontaubenschießanlagen Zulässig, innerhalb geschlossener Gebäude	V	V

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II B	Wasserschutzzone II A
9. Sonstige Sportanlagen			
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	G	V	V
10. Zelt- und Campingplätze			
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V G, wenn - der Platz hochwasserfrei errichtet, und - das Schmutzwasser*) einer kommunalen Kläranlage zugeführt wird oder - das Schmutzwasser*) über eine KKA bis 50 EW **mit** einer P-Eliminierung über den Oberboden in den Untergrund eingeleitet wird.	V	V
11. Windenergieanlagen			
a) Errichten,	G	V	V
b) Erweitern*), wesentliches Ändern*)	G	G	V
12. Militärische Übungen			
Durchführen	G Zulässig, auf öffentlichen Verkehrsflächen	V Zulässig, das Durchqueren auf öffentlichen Verkehrsflächen	V Zulässig, das Durchqueren auf öffentlichen Verkehrsflächen
13. Kleingartenanlagen			
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	G	V	V
14. Tierkörperbeseitigung			
Vergraben und Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen	V	V	V

Handlung/Maßnahme	Wasserschutzzone III	Wasserschutzzone II B	Wasserschutzzone II A
15. Freiflächen-Photovoltaik			
Errichten, Erweitern*), wesentliches Ändern*)	V G, wenn wassergefährdende Stoffe*) bis WGK 1 vollständig aufgefangen und vollständig aus dem Wasserschutzgebiet entsorgt werden. Zulässig, wenn keine wassergefährdenden Stoffe*) eingesetzt werden	V G, wenn keine wassergefährdenden Stoffe*) eingesetzt werden.	V G, wenn keine wassergefährdenden Stoffe*) eingesetzt werden.

Anlage 2 – Begriffsbestimmungen (zu § 2 Abs. 2 und 3)

Begriff	**Definition/Erläuterung**
Abfallentsorgungsanlagen	Abfallentsorgungsanlagen sind mobile oder ortsfeste Anlagen oder Einrichtungen, in denen Abfälle z.B. zwischengelagert, umgeladen, sortiert, vermengt, vermischt, behandelt, kompostiert oder dauerhaft abgelagert werden.
Abwasser	Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und dass bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Abwasserbehandlungsanlagen	Abwasserbehandlungsanlagen sind Anlagen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen. Darunter fallen insbesondere die mechanische, biologische, physikalische und chemische Abwasserbehandlung sowie Einrichtungen, die dazu dienen, den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.
allgemein anerkannte Regeln der Technik	Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind die Regeln, die in der Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt sind und feststehen und die in der Praxis bei dem nach neuestem Erkenntnisstand vorgebildeten Techniker durchweg bekannt sind und sich aufgrund fortdauernder praktischer Erfahrung bewährt haben.
Bade- und Wassersportbetrieb	Zu einem Bade- und Wassersportbetrieb gehören alle Handlungen im Gewässer, wie z.B. baden, tauchen, surfen, kite surfen, segeln, wasserskifahren, befahren mit Wasserfahrzeugen etc., die nicht dem Zweck der Gewässerunterhaltung dienen.
Bauliche Anlagen	Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht, auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.
Bestattungswälder	Ein Bestattungswald ist eine festgelegte Waldfläche, auf der eine Beisetzung von Urnen mit Totenasche meist im Wurzelbereich der Waldbäume stattfindet. Die Urnen müssen biologisch abbaubar sein.
Betriebsstätten	Zu einer Betriebsstätte gehören die an einem Standort konzentrierten - Betriebsgebäude (Lager, Ställe etc.) sowie - baulichen und technischen Anlagen (Silo, Festmistplatte etc.). Für Wohnhäuser innerhalb einer Betriebsstätte (z.B. Wohnhaus des Betriebsleiters, Altenteilerwohnhaus) gelten die Regelungen für bauliche Anlagen (s. Anlage I, Nr. I.1.2.)

Begriff	**Definition/Erläuterung**
bewachsene und belebte Bodenzone	Eine bewachsene und belebte Bodenzone ist eine ständig bewachsene Mutterbodenschicht, bei künstlicher Anlegung von mindestens 30 cm Stärke, die ein flächiges Versickern von Niederschlagswasser (im Gegensatz zu einem oberirdischen Abfließen) ermöglicht.
Bewirtschaftung von Wald	Bei der Waldbewirtschaftung handelt es sich um Maßnahmen zum Schutz und Erhaltung der Ressource Wald, des Waldökosystems, der biologischen Vielfalt im Waldökosystems, der Produktionsfunktion der Wälder. Darunter fallen Pflegemaßnahmen, aber auch andere Maßnahmen wie z. B. Kahlschlag und Waldrodung, Erstaufforstung, Waldkalkung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
Bioabfall	Bioabfall sind Abfälle pflanzlicher oder tierischer Herkunft gemäß § 2 der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden - Bioabfallverordnung – BioAbfV vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) in der jeweils aktuellen Fassung. Hierzu zählen auch Gärreste aus Biogasanlagen, die mit Einsatz von Bioabfällen betrieben werden.
Dauergrünland	Dauergrünland sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind. Grünland, das auf freiwilliger Basis einer befristeten förderrechtlichen oder vertraglichen Regelung auf Ackerflächen neu angelegt wurde, ist kein Grünland im Sinne dieser Verordnung. Sofern das Grünland nach Ablauf der Förderung weiterbesteht gilt es in einem sich anschließenden Zeitraum von 5 Jahren ebenfalls nicht als Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung.
Erdaufschlüsse	Erdaufschlüsse sind Eingriffe in die Erdoberfläche, die beispielsweise als - Baugruben bei der Errichtung baulicher Anlagen - Gräben bei der Verlegung von Kanälen, Leitungen oder auch als - Geländeeinschnitte beim Bau von Straßen o.ä. notwendig werden und nicht der Gewinnung von Bodenschätzen dienen.

Begriff	Definition/Erläuterung
Erdwärmekollektoren	Unter Erdwärmekollektoren werden alle flachen, oberflächennahen Erdwärmenutzungssysteme (Erdwärmekollektoren, Energiepfähle, Erdwärmekörbe oder Spiralkollektoren) zusammengefasst, welche bis in einer Tiefe von maximal 5 m dem Erdreich die Wärme entziehen. Erdwärmekollektoren nutzen die durch die Sonne gespeicherte Energie im Erdreich aus und befinden sich oberhalb des Grundwasserkörpers. Bei Erdwärmekollektoren handelt es sich um ein geschlossenes System. Bei Erdwärmekollektoren handelt es sich um horizontal in einer Tiefe von 1,2 bis 1,5 m verlegte Rohre. Als Wärmeträgermedium wird ein Wasser-Forstschutzmittel-Gemisch eingesetzt. Bei den Erdwärmekörben und Spiralkollektoren handelt es sich um spiralförmige, vertikal in den Boden eingebrachte Rohre. Die Tiefe diese Anlage beträgt i.d.R. zwischen 2,5 und 5 m. Als Wärmeträgermedium wird ein Wasser-Forstschutzmittel-Gemisch eingesetzt. Energiepfähle nutzen die Abwärme unter Gebäuden aus. Sofern für die Errichtung von Bauwerken eine Pfahlgründung vorgesehen ist, so können Rohrleitungen in die Pfähle einbetoniert werden. Die Tiefe der Anlage wird durch die Gründungstiefe bestimmt, maximal jedoch im Falle eines Erdwärmekollektors bis 5 m Tiefe. Als Wärmeträgermedium wird entweder ein Wasser-Forstschutzmittel-Gemisch oder Wasser eingesetzt. Weitere oberflächennahe Techniken, die tiefer als 5 m in den Boden eindringen (bspw. Energiepfähle) gelten als Spezialtechniken, zu denen spezifische Anforderungen im Rahmen der jeweiligen behördlichen Entscheidung im jeweiligen Einzelfall festzulegen sind.
Erdwärmesonden	Erdwärmesonden werden zur Gewinnung von Erdwärme verwendet. Diese Anlagen bestehen in der Regel aus einem zwischen 40 und 250 m Tiefen vertikalen Bohrloch. In diesem wird das Wärmeträgermedium durch die natürlich vorkommende Erdwärme erwärmt. Das verwendete Wärmeträgermedium kann entweder Wasser oder ein Wasser-Forstschutzmittel-Gemisch sein. Bei dieser Anlage handelt es sich um ein geschlossenes System, bei dem das Wärme dem Wärmeträgermedium über einen Wärmetauscher entzogen wird. In §35 AwSV werden Regelungen nur im Bereich gewerblicher Wirtschaft und im Bereich von öffentlichen Einrichtungen getroffen. Private Erdwärmesonden werden nicht in der AwSV geregelt.
Erweitern	Erweitern ist eine flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage, eines Gebäudes oder sonstigen Einrichtung sowie die Kapazitätserweiterung eines Lagers oder einer Produktion, die über den genehmigten Umfang hinausgeht.
Feuerbestattung	Feuerbestattung ist die Einäscherung eines Leichnams und Bestattung mittels Urne in der Erde.
Freilandtierhaltung	Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten. Zur Freilandtierhaltung im Sinne der Verordnung gehört auch die s.g. Hütehaltung, auch Wanderschäfern oder nomadisierende Beweidung genannt.

Begriff	**Definition/Erläuterung**
Garten- und Landschaftsbau	Garten- und Landschaftsbau beinhaltet die private und öffentliche Gestaltung, Umgestaltung und Pflege von Grün- bzw. Freianlagen, wie z.B.: - Parkflächen - Außenanlagen von privaten und öffentlichen Gebäuden oder Industrie-. und Gewerbeanlagen - Grünstreifen an Straßen - Friedhöfe - Freizeit- und Sportplätze.
Gefährdungsstufe C	Die Gefährdungsstufe C einer Anlage gemäß § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 1, 2 (AwSV) in der aktuell geltenden Fassung ist in Abhängigkeit der Wassergefährdungsklasse (WGK) zu betrachten. Bei flüssigen Stoffen ist das für die jeweilige Anlage maßgebende Volumen (m³) zugrunde zu legen, bei gasförmigen und festen Stoffen die für die jeweilige Anlage maßgebende Masse (t). WGK 1: > 1000 m³ oder 1000 t WGK 2: > 10 m³ oder 10 t und ≤ 100 m³ oder 100 t WGK 3: > 1 m³ oder 1 t und ≤ 10 m³ oder 10 t
Gefährdungsstufe D	Die Gefährdungsstufe D einer Anlage gemäß § 39 AwSV in der aktuell geltenden Fassung ist in Abhängigkeit der Wassergefährdungsklasse (WGK) zu betrachten. Bei flüssigen Stoffen ist das für die jeweilige Anlage maßgebende Volumen (m³) zugrunde zu legen, bei gasförmigen und festen Stoffen die für die jeweilige Anlage maßgebende Masse (t). WGK 2: > 100 m³ oder 100 t WGK 3: > 10 m³ oder 10 t
Gefährliche Abfälle	Gefährliche Abfälle sind Abfälle, die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis als gefährlich gekennzeichnet sind.
Gleisanlagen	Gleisanlagen sind die Fahrbahnen für Schienenfahrzeuge (Gleisbett, Schwellen, Schienenstränge, gleisbegleitende Betriebswege etc.)
Grabungen und Erdaufschlüsse	Grabungen und Erdaufschlüsse sind Eingriffe in die Erdoberfläche, die beispielsweise als - Baugruben bei der Errichtung baulicher Anlagen, - Gräben bei der Verlegung von Kanälen, Leitungen oder auch als - Geländeeinschnitte beim Bau von Straßen o.ä. notwendig werden und nicht der Gewinnung von Bodenschätzen dienen.
Greens	Greens sind die Zielbereiche beim Golf.

Begriff	Definition/Erläuterung
großflächige Verletzung der Grasnarbe	Eine großflächige Verletzung der Grasnarbe liegt vor, wenn das wie bei einer Weide unvermeidbare Maß der Verletzung (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.
gute fachliche Praxis (beim Düngen)	Die gute fachliche Praxis beim Düngen ist dann gegeben, wenn die Vorgaben der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen - Düngeverordnung – DüV1 vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 221) und die Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden - Bioabfallverordnung – BioAbfV vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) in den jeweils aktuellen Fassungen beachtet werden.
innerbetriebliche Abwasservorbehandlungsanlagen	Innerbetriebliche Abwasservorbehandlungsanlagen sind Anlagen, die Abwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe so behandeln, dass eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Grundlage der geltenden wasserrechtlichen Regelungen zulässig ist.
ionisierende Strahlen	Ionisierende Strahlen sind - Elektromagnetische Strahlungen, wie Röntgen- oder Gamma-Strahlungen und - Radioaktive Strahlungen, wie Alpha-, Beta- oder Neutronenstrahlungen
JGS-Anlagen	Zu JGS-Anlagen zählen insbesondere Behälter, Sammelgruben, Erdbecken, Silos, Fahrsilos, Silagen, Güllekeller und -kanäle, Festmistplatten, Abfüllflächen mit den zugehörigen Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen, Fugenabdichtungen, Beschichtungen und Auskleidungen. Sammeleinrichtungen sind alle baulich-technischen Einrichtungen zum Sammeln und Fördern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften. Zu ihnen gehören auch die Entmistungskanäle und -leitungen, Vorgruben, Pumpstationen sowie die Zuleitung zur Vorgrube, sofern sie nicht regelmäßig eingestaut sind.
Kanalisationsanlagen	Kanalisationsanlagen sind Einrichtungen zum Sammeln, Fortleiten und Einleiten von Abwasser. Hierzu gehören insbesondere Kanäle mit den erforderlichen Nebenanlagen wie z.B. Pumpwerke, Düker, Einleitungsbauwerke und Schächte. Weiter gehören hierzu auch Hausanschlüsse und private oder gewerbliche Kanäle außerhalb von Gebäuden.
Mischwasser	Mischwasser bezeichnet das gemeinsam in einer Kanalisation (Mischsystem) abgeleitete Schmutz- und Niederschlagswasser.

Begriff	**Definition/Erläuterung**
Niederschlagswasser	Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (siehe auch unter Abwasser*)). Nach seinem Verschmutzungsgrad wird Niederschlagswasser unterteilt in: Kategorie I: Unbelastetes (=unverschmutztes) Niederschlagswasser, hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von: - Fuß-, Rad- und Wohnwegen - Sport- und Freizeitanlagen - Hofflächen ohne Kfz-Verkehr in Wohngebieten - Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten - Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung Kategorie II: Schwach belastetes (=gering verschmutztes) Niederschlagswasser, hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von - Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten (keine Metalldächer) - befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen; Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstige Parkplätze, soweit nicht die Voraussetzungen der Kategorie III vorliegen - zwischengemeindlichen Straßen- und Wegeverbindungen - Einkaufsstraßen, Marktplätze, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden - Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ohne sonstige Beeinträchtigungen des Niederschlagswassers - Landwirtschaftliche Hofflächen, soweit nicht unter Kategorie III aufgeführt - Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung) Kategorie III: Stark belastetes (= stark verschmutztes) Niederschlagswasser hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von - Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen i. S. des § 62 Abs.3 WHG umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe - Flächen, auf denen mit Jauche und Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe - Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z. B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung - Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit nicht unter Kategorie II fallend

Begriff	Definition/Erläuterung
	- Flächen mit großen Tieransammlungen, z. B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen, - Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung oder Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt - befestigten Gleisanlagen - Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z. B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager) - Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung von industriellen Reststoffen und Nebenprodukten, von Recyclingmaterial, Asche, etc.
oberirdische Bestattung	Eine oberirdische Bestattung ist die Bestattung in einer Grabkammer
oberirdische Gewässer	Oberirdische Gewässer sind ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser.
Paddock	Ein Paddock ist ein eingezäunter Auslauf für Pferde, der nicht als Weide bepflanzt ist und der i.d.R. einen künstlichen Bodenaufbau besitzt.
Pferch	Pferche sind eine Einfriedung, kleinere Weidestücke, die nicht als Auslauf für Tiere, sondern nur zur vorübergehenden Sammlung von Tieren auf engstem Raum dienen.
Pflanzenschutzmittel (PSM)	Pflanzenschutzmittel sind chemische oder biologische Wirkstoffe, die zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung, zur Wachstumsregelung oder zur Keimhemmung bestimmt sind und deren Anwendung im Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 14.5.1998 in der jeweils aktuellen Fassung, sowie der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) vom 10.11.1992 (BGBl I S. 1887) in der jeweils aktuellen Fassung geregelt ist.
radioaktive Stoffe	Radioaktive Stoffe sind - besondere spaltbare Stoffe (Kernbrennstoffe), mit deren Hilfe eine sich selbst tragende Kettenreaktion aufrechterhalten werden kann (i.d.R. Plutonium 239 und Plutonium 241, U-233 und mit den Isotopen 233 oder 235 angereichertes Uran). - Stoffe, die ionisierende Strahlen*) spontan aussenden, ohne aber Kernbrennstoffe zu sein (sonstige radioaktive Stoffe).
Regeln der Technik	Siehe „allgemein anerkannte Regeln der Technik“.
Reitplatz	Ein Reitplatz ist ein Platz, auf dem Pferde bewegt werden und der i.d.R. einen künstlichen Bodenaufbau besitzt.
Schmutzwasser	Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und dass bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Begriff	Definition/Erläuterung
Schwarzbrache	Schwarzbrache ist eine Fläche, die durch Pflügen, Grubbern, Herbizide oder andere Maßnahmen innerhalb der Vegetationsperiode hergestellt wird und für einen längeren Zeitraum innerhalb der Vegetationsperiode vegetationsfrei bleibt.
Seuchen- und phytohygienisch unbedenklicher Wirtschaftsdünger	Wirtschaftsdünger gilt als seuchen- und phytohygienisch unbedenklich, wenn er hygienisiert wurde. Das heißt die Anzahl an Krankheitserregern und Schadorganismen durch thermische Behandlung, z.B. einer mind. 6-wöchigen Rotte unter anaeroben Verhältnissen (thermophile Kompostierung) oder einer Pasteurisierung (thermophile Vergärung) in einer dafür zugelassenen und überwachten Anlage soweit reduziert wurden, dass das Risiko einer Verbreitung von Krankheiten bei Menschen als sehr gering einzustufen ist.
Stand der Technik	Der Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.
Tatsächliche Erosionsgefährdung	Die tatsächliche Erosionsgefährdung (E) ermittelt sich anhand der in der DIN 19708 – Bodenbeschaffenheit – Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wasser mit Hilfe der ABAG - veröffentlichten Allgemeinen Bodenabtragsgleichung (ABAG).
Umgang	Umgang ist, etwas zu einem bestimmten Zweck zu lagern, umzuschlagen, abzufüllen, herzustellen, zu behandeln oder zu verwenden.
unmittelbarer Gewässerbereich	Unmittelbarer Gewässerbereich ist ein Bereich von mindestens 20 m zu den Quellen oder den Ufern von Gewässern.
Unterhaltungsmaßnahmen	Unterhaltungsmaßnahmen sind alle Tätigkeiten und baulichen Maßnahmen, die dem Erhalt der Funktionstüchtigkeit der jeweiligen Anlage dienen, wie z.B. Erneuerung von Straßenbelägen oder die Erneuerung von Gleisen.

Begriff	**Definition/Erläuterung**
wassergefährdende Betriebe	Wassergefährdende Betriebe sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe*) abgeben oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen*) umgegangen wird, wie **zum Beispiel**: - Abbeizbetriebe - Akkumulatorenherstellung - Batterieherstellung Beizereien - Biogasanlagen - Bleichereien Brauereien - Chemikalienhandel - chemische Reinigungen - Erdölraffinerien - Färbereien - Fettschmelzen - Futtermittelherstellung Gaswerke - Gerbereien - Herstellung pyrotechnischer Produkte - Herstellung von Gelatine, Haut-, Leder- oder Knochenleim - Imprägnierbetriebe - Lackierbetriebe, (zulässig im Zusammenhang mit Kfz-Reparaturen) - Metallherstellungsbetriebe - Metallscheideanlagen - Metallveredelungsbetriebe (wie z. B. Eloxier-, Galvanisier-, Verchromungs-, Verzinkungs-, Vernickelungs-, Verkupferungsbetriebe, Härtereien) - Molkereien - Pharmazeutische und kosmetische Betriebe - Schlachthöfe (darunter fallen keine Eigenschlachtungen) - Tankreinigungsbetriebe - Tankstellen - Tierkörperverwertungsanstalten - Zellulosefabriken Hinweis: Diese List ist **nicht** vollständig!
wassergefährdende Großanlagen	Wassergefährdende Großanlagen sind wassergefährdende Anlagen, die wassergefährdende Stoffe*) in besonders großem Umfang abgeben oder in denen regelmäßig in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen*) umgegangen wird, wie zum **Beispiel**: - Chemiewerke - Hüttenwerke - Kernkraftwerke - Kohlekraftwerke - Kokereien
wassergefährdende Stoffe	Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Diese wassergefährdenden Stoffe werden in Wassergefährdungsklassen (WGK) unterteilt von 0 bis 3.

Begriff	Definition/Erläuterung
wasserschutzgebietstauglich	Wasserschutzgebietstauglich sind Kanalisationsanlagen, wenn sie entsprechend des ATV-DVWK-Regelwerk A 142 - Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten in der jeweils aktuellen Fassung geplant, errichtet und betrieben werden.
wesentliches Ändern	Wesentliches Ändern liegt dann vor, wenn sich beispielsweise aus der Umgestaltung einer bestehenden Anlage, eines bestehenden Gebäudes oder der Veränderungen von bestehenden Nutzungen und Betriebsabläufen im Hinblick auf den Gewässerschutz eine bislang nicht vorhandene Gefährdung des Grund- oder Oberflächenwassers ergibt.
Wiederherstellung	Wiederherstellung ist das alsbaldige Neuerrichten einer zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen bauliche Anlage an gleicher Stelle.
Wirtschaftsdünger	Wirtschaftsdünger sind feste oder flüssige organische Substanzen tierischer oder pflanzlicher Herkunft, die in der Land- oder Forstwirtschaft anfallen, wie Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist, Stroh und Pflanzenrückstände. Hierzu zählen auch Gärrückstände aus Biogaserzeugung ohne den Einsatz von Bioabfällen oder Abfällen.



Einzelpreis dieser Nummer 1,76 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 **€**.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,– **€**.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 **€** berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.
Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.